



Sachbearbeitung	VGV/VP - Verkehrsplanung		
Datum	22.12.2022		
Geschäftszeichen	VGV/VP-Mer	*3	
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 07.02.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.02.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 020/23
Betreff:	Einziehung einer Teilfläche des Schwalbenwegs, Flurstücksnummer 600/3, 600/2, 600/1 und Teilfläche Flurstücksnummer 904 in Ulm - Förmliches Einziehungsverfahren - Beschluss -		
Anlagen:	Lageplan Einziehung Teilfläche Schwalbenweg		Anlage 1

Antrag:

Die Einziehung der Verkehrsfläche mit 121 m², beginnend an der nördlichen Grenze zum Flurstück mit der Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 600/3, endend südlich der Grenze zum Flurstück mit der Flst.Nr. 600/1 auf dem Flurstück mit der Flst.Nr. 904, Gemarkung Ulm, zu beschließen. Mit der Einziehung verliert die Verkehrsfläche ihre Eigenschaft als öffentlicher Verkehrsweg.

Jung

Zur Mitzeichnung an:

BM 3, C 3, LI, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Voraussetzung der Einziehung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist, oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

2. Sachdarstellung und rechtliche Würdigung

Die Flurstücke mit den Flst.Nr. 600/3, 600/2 und 600/1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks mit der Flst.Nr. 904 sind als öffentliche Verkehrsfläche zum Gemeingebrauch gewidmet. Eine Nutzung dieser Flächen erfolgt aktuell jedoch als Gartenerweiterung durch die anliegenden Bewohner*innen. Um eine Änderung des Nutzungszweckes dieser Flurstücke von einer Verkehrsfläche zum Gebrauch als Gartenland umzusetzen, ist eine Einziehung des Gemeingebrauchs vorzunehmen.

Eine Einziehung der Teilfläche des Schwalbenwegs ist aus Gründen der Entbehrlichkeit für den Verkehr möglich. Die Voraussetzungen für eine Einziehung aus Gründen der Entbehrlichkeit für den Verkehr liegen vor, wenn der Verkehrsfläche jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung fehlt. Eine Verkehrsbedeutung liegt aus nachfolgenden Gründen für die einzuziehende Verkehrsfläche nicht mehr vor.

Die gewidmete, als Gehweg vorgesehene Verkehrsfläche im Schwalbenweg ist in der definierten Ausdehnung für den tatsächlich stattfindenden Fußgängerverkehr überdimensioniert. Ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der Verkehrsfläche in diesem Ausmaß besteht für die Verkehrsteilnehmer*innen nicht. Auch ohne die zur Einziehung vorgesehene Fläche verbleibt eine Verkehrsfläche mit genügender Restbreite, um einen gefahrlosen, ungestörten Fußgängerverkehr zu gewährleisten.

Der Allgemeinheit entstehen durch diese Maßnahme keine Nachteile, da mit dem Gehweg in der nach Einziehung verbleibenden Breite auch künftig eine durchgängige, im Verkehrsfluss ungehinderte Verbindung für den dort stattfindenden Fußgängerverkehr zur Verfügung steht.

3. Belange der Öffentlichkeit

Im Rahmen des förmlichen Einziehungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 13.05.2022 gegeben. Die dreimonatige Auslegungsfrist ist am 15.08.2022 abgelaufen. Zu der geplanten Einziehung gingen keine Einwände aus der Öffentlichkeit ein.

4. Belange der Verwaltung/Träger öffentlicher Belange

Von den zu beteiligenden Ämtern wurden keine Einwände zum geplanten Verfahren vorgebracht.

5. Ergebnis

Da zur geplanten Einziehung keine Einwände vorliegen, kann von einer allgemeinen Zustimmung ausgegangen werden. Die Einziehung der Verkehrsfläche wird nach diesem Beschluss öffentlich bekannt gegeben.